

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
3003 Bern



Geht per Mail an: [sibyll.walter@bj.admin.ch](mailto:sibyll.walter@bj.admin.ch)

27.01.2016

**Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga,  
sehr geehrte Damen und Herren

Die Bürgerlich-Demokratische Partei (BDP) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme in obgenannter Vernehmlassung.

Die BDP begrüsst grundsätzlich die vom Bundesrat vorgeschlagenen Gesetzesänderungen, mit denen der Schutz gewaltbetroffener Personen verbessert werden soll. Zu würdigen ist insbesondere die Durchführung der Evaluation zur Wirksamkeit von Artikel 28b ZGB. Aus Sicht der BDP ist es sinnvoll, dass die bestehenden Gesetze verbessert wurden, jedoch auf die Schaffung einer neuen Gewaltschutz-Gesetzgebung verzichtet wurde. In diesem Sinne erklärt sich die BDP mit dem Entwurf des Bundesrates einverstanden. Jedoch meldet die BDP bei Artikel 28c, Absatz 2 ZGB folgenden Vorbehalt an:

Aus unserer Sicht muss die Frage gestellt werden, inwieweit die Maximaldauer des *electronic monitoring* sinnvoll gewählt ist. Gemäss zentralen Rechtsgrundsätzen ist das Verhältnismässigkeitsprinzip zu berücksichtigen, wonach die elektronische Fussfessel eine subsidiäre Schutzmassnahme darstellt, welche nur dann zur Anwendung kommt, wenn weichere Massnahmen nicht zielführend sind. Es ist demnach davon auszugehen, dass diese Massnahme per se nur als ultima ratio angewendet wird. Jene Fälle, bei welchen die Anwendung von *electronic monitoring* nötig ist, dürften in der Regel ein hohes Gefährdungspotential aufweisen. Deshalb ist die Beschränkung der Massnahme auf 12 Monate zu hinterfragen. Die BDP regt an, diese Frist zu verlängern, da bei schweren Fällen nicht innert Jahresfrist mit einer Beruhigung der Lage gerechnet werden kann. Dadurch können auch Kosten und Aufwände, die sich aus den gerichtlichen Nachprüfungen ergeben, gesenkt werden.

Wir danken für die wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Landolt', enclosed in a thin black rectangular border.

Martin Landolt  
Parteipräsident BDP Schweiz

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Quadranti', enclosed in a thin black rectangular border.

Rosmarie Quadranti  
Fraktionspräsidentin BDP Schweiz



Per Email: [sibyll.walter@bj.admin.ch](mailto:sibyll.walter@bj.admin.ch)

Bern, 29. Januar 2016

## **Vernehmlassung: Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

### **Allgemeine Bemerkungen**

Der CVP ist der Schutz gewaltbetroffener Personen ein grosses Anliegen. Obwohl bereits verschiedene gesetzliche Grundlagen vorhanden sind, besteht nach Ansicht der CVP Handlungsbedarf in dieser sensiblen Frage. Die CVP unterstützt deshalb grundsätzlich den vorliegenden Vorentwurf.

### **Zu den einzelnen Gesetzen**

#### **Zivilgesetzbuch**

##### **Art. 28b Abs. 3bis ZGB**

Die CVP begrüsst, dass das Gericht seinen Entscheid der zuständigen Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde wie auch der kantonalen Interventionsstelle mitteilen soll, soweit dies notwendig für die Erfüllung der Aufgaben ist. So kann ein gutes Zusammenspiel der Behörden gewährleistet werden.

## **Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz**

### **Art. 55a StGB und Art. 46b MStG**

Die CVP ist einverstanden, dass die Sistierung bzw. die Wiederaufnahme eines Verfahrens wegen häuslicher Gewalt nicht mehr nur alleine vom Willen des Opfers abhängen soll. Schaut man Statistiken an, sieht man, dass Verfahren wegen Gewalt in einer Paarbeziehung mehrheitlich eingestellt werden, nachdem sie auf Ersuchen der Opfer sistiert wurden. Es ist nach Ansicht der CVP korrekt, dass für die Einstellung des Verfahrens nebst dem Willen des Opfers auch weitere Umstände berücksichtigt werden müssen. Nichtsdestotrotz sollte der Wille des Opfers in dieser speziellen Situation bei der Abwägung weiterhin angemessen berücksichtigt werden.

Die CVP fordert ausserdem, dass eine Sistierung des Verfahrens wegen häuslicher Gewalt im gleichen Fall nur bei Ersttätern angewendet werden kann. Wer als Täter diese Chance nicht nutzt, darf nicht mehr geschont werden. Das gleiche gilt auch, wenn die beschuldigte Person bereits einmal wegen einer Straftat gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit oder gegen die sexuelle Integrität im Rahmen eines Verfahrens wegen häuslicher Gewalt rechtskräftig verurteilt wurde. In diesem Fall soll keine Sistierung möglich sein.

Die CVP spricht sich ebenfalls dafür aus, dass das Opfer vor der Einstellung des Verfahrens noch einmal angehört werden muss. So kann überprüft werden, ob eine allfällige Einstellung des Verfahrens wirklich dem freien Willen des Opfers entspricht.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen

CHRISTLICHDEMOKRATISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ

Sig. Christophe Darbellay  
Präsident CVP Schweiz

Sig. Béatrice Wertli  
Generalsekretärin CVP Schweiz

PLR.Les Libéraux-Radicaux, CP 6136, 3001 Berne

Office fédéral de la justice  
Bundesrain 20  
3003 Berne

Berne, le 28 janvier 2016/ ft  
VL\_Verbesserung\_Schutz\_gewalt-  
betroffener\_Personen

## Loi fédérale sur l'amélioration de la protection des victimes de violence Prise de position du PLR.Les Libéraux-Radicaux

Madame, Monsieur,

Pour le PLR.Les Libéraux-Radicaux, la protection des victimes de violence est primordiale dans une société moderne. Il est important que l'Etat œuvre afin d'une part de prévenir la violence et d'autre part pour reconnaître, protéger et soutenir les victimes. Le projet soumis à consultation propose un ensemble d'améliorations des cadres juridique et procédural actuels.

Dans l'ensemble, le *PLR.Les Libéraux-Radicaux* soutient le projet soumis à consultation et les différentes dispositions proposées. Les différentes évaluations et expériences ont montré le besoin d'amélioration dans le domaine de la protection des victimes de violence. Il y a aujourd'hui besoin non seulement d'un signal fort, mais également d'actes contre les auteurs de violence conjugale.

Le PLR émet une réserve, à l'art 28b al. 4 AP-CC (perfectionnement du personnel des services). Le PLR soutient l'amélioration des connaissances et compétences du personnel des autorités et des services concernés. Néanmoins, il s'agit d'une responsabilité cantonale ; imposer cette obligation est superflu.

Outre les remarques ci-dessus, voici quelques commentaires complémentaires sur des articles en particuliers :

### › Art. 55a al. 2 AP-Code pénal – Intérêt de l'Etat

Le PLR est déconcerté par l'utilisation de la tournure « dans l'intérêt de l'Etat », qui ouvre des questions quant à sa définition. Il est préférable de parler de « l'intérêt public », plus clair et judicieux et qui permet une uniformité du droit (par ex. avec l'art. 53 let. b CP).

### › Art. 55a al. 5 AP-Code pénal – Nouvelle audition de la victime avant le classement

Une nouvelle audition de la victime avant le classement d'une procédure peut s'avérer pertinente, notamment vis-à-vis d'une modification du comportement de l'auteur des violences. Néanmoins, cette audition peut amener peu de nouvelles informations et créer des tensions au sein du couple. Une nouvelle audition systématique augmenterait également massivement la charge de travail des autorités de poursuite pénale.

Par conséquent, au vu des améliorations amenées par les autres propositions du projet, le PLR juge suffisant qu'il y ait la possibilité de procéder à une nouvelle audition de la victime, mais pas l'obligation.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à nos arguments, nous vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, l'expression de nos plus cordiales salutations.

PLR.Les Libéraux-Radicaux  
Le Président



Philipp Müller  
Conseiller aux Etats

Le Secrétaire général



Samuel Lanz



T +41 31 3266600  
F +41 31 3126662  
E [gruene@gruene.ch](mailto:gruene@gruene.ch)

Bundesamt für Justiz  
3003 Bern

29. Januar 2016

## **Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen, Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Sommaruga  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Einladung zur Vernehmlassungsteilnahme bedanken wir uns sehr. Gerne senden wir Ihnen beiliegend unsere Position zu.

### **Grundsätzliches**

Die Grünen begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen des Zivil- und Strafrechts bzw. des Prozessrechts. Der Bundesrat setzt damit die von den Fachstellen immer wieder geforderten Verbesserungen zum Schutz der Opfer um, insbesondere im Bereich der häuslichen Gewalt.

### **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Artikel 28b Absatz 3bis und 4 zweiter Satz ZGB**

Die Grünen erachten die Mitteilung von zivilrechtlichen Entscheiden an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) als äusserst wichtig. Nur so können die im Bedarfsfall Schutzmassnahmen rechtzeitig eingeleitet und koordiniert werden. Als weitere Massnahme unterstützen die Grünen die Einführung einer Weiterbildungspflicht für Personen bei Kriseninterventionsstellen, Gerichten und KESB. Die Betreuung von Opfern und die Entscheide im Rahmen des Persönlichkeitsschutzes erfordern besondere Kenntnisse über den Kontext von Gewalt.

#### **Artikel 28c ZGB**

Die Grünen bezweifeln die in Aussicht gestellte Wirksamkeit von EM im Bereich der Gewaltprävention, da es mit Technik allein nicht getan ist. Ohne entsprechende Ressourcen und Personen, die innert kurzer Zeit vor Ort intervenieren können, nützen die besten technischen Vorkehrungen nichts.

Wir stellen fest,

- dass sich Electronic Monitoring nicht eignet, wenn ein grosses Risiko einer Gewaltausübung besteht und deshalb eine vorgängige Risikoeinschätzung Voraussetzung ist,
- dass das Electronic Monitoring für den unmittelbaren, kurzfristigen Schutz weder polizeiliche noch strafprozessuale Massnahmen ersetzt,
- dass ausserhalb des Strafvollzugs mit Electronic Monitoring noch kaum Erfahrungswerte in der Schweiz bestehen und
- dass aufgrund der fehlenden Erfahrung der personelle und materielle Ressourcenbedarf fürs Electronic Monitoring nicht beziffert werden kann.

Sollte die Verwendung von elektronischen Vorrichtungen zur Bestimmung des Aufenthaltsortes bei Kontakt- und Rayonverboten trotzdem geregelt werden, dann müssen die Persönlichkeitsrechte der Opfer speziell beachtet werden.

#### **Artikel 114 Buchstabe g, Artikel 198 Buchstabe a<sup>bis</sup>, Artikel 243 Absatz 2 Buchstabe b ZPO**

Der Vorschlag zu Art. 114 Bst. g der Zivilprozessordnung sieht vor, dass zukünftig alle Entscheidungsverfahren, die Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen oder die Anordnung einer elektronischen Vorrichtung zum Gegenstand haben, kostenlos sind. Mit den neuen zivilprozessualen Regeln wird die aktuell bestehende Schwelle zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wesentlich herabgesetzt. Die Grünen erachten die vorgeschlagene Anpassung der ZPO als äusserst wichtigen Schritt zur Verbesserung des Schutzes und des rechtsgleichen gerichtlichen Zugangs aller von Gewalt betroffenen Personen.

Ebenso erscheint uns als wichtige Neuregelung, dass das Schlichtungsverfahren gemäss ZPO bei Klagen wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen in Zukunft entfallen wird. Eine Schlichtung ist bei Parteien mit offensichtlichem Machtgefälle, das bei häuslicher Gewalt zusätzlich durch die Gewaltanwendung verstärkt wird, nicht möglich, da sich keine gleichberechtigten Parteien am Verhandlungstisch gegenüber sitzen.

#### **Artikel 55a Absatz 2 Einleitungssatz und Buchstabe b, Absatz 22,3,4, und 5 StGB**

##### **Artikel 46b Absatz 2, 3<sup>bis</sup> und 3<sup>ter</sup> MStG**

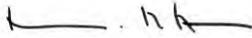
Die neue, differenziertere Regelung zur Sistierung und Einstellung des Strafverfahrens ist zu begrüssen. Zentral ist allerdings, dass der Vollzug von Präventionsmassnahmen oder Lernprogrammen dann auch tatsächlich kontrolliert wird. Bei wiederholter Gewalt muss zudem in jedem Fall „das Interesse an der Strafverfolgung“ überwiegen und ein sistiertes bzw. provisorisch eingestelltes Verfahren wieder aufgenommen werden.

Weiter begrüssen wir, dass vor dem Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens eine mündliche Anhörung der Opfer stattfindet. Eine schriftliche Anhörung ist bei von Gewalt betroffenen Personen nicht praktikabel, da persönliche Druck- und Abhängigkeitssituationen bestehen und missbraucht werden können.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass das Opfer bei der Einvernahme auf der Staatsanwaltschaft, der Polizei oder vor Gericht nicht das Gefühl vermittelt erhält, dass die Sistierung des Verfahrens ein einfaches und rasches Mittel darstellt, die Sache zu erledigen. Die Strafverfolgungsbehörden müssen geschult und sensibilisiert werden, dass Opfer oftmals, aufgrund der starken Belastung, die sie in einem Strafverfahren erleben, dazu tendieren, bei mehrmaliger Nachfrage oder dem mehrmaligen

Hinweis auf die Möglichkeit der Sistierung des Verfahrens, dies zu beantragen. Es muss sichergestellt werden, dass die Sistierung des Verfahrens nicht im Interesse der Strafverfolgungsbehörde (weniger Fälle zum bearbeiten) liegt, sondern wirklich dem ehrlichen Wunsch des Opfers entspricht. Eine restriktive Handhabung der Sistierung wäre daher wünschenswert

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich,



Regula Rytz  
Co-Präsidentin Grüne Schweiz

Bern, 29. Januar 2016



**Bundesamt für Justiz**  
**3003 Bern**

**Per Email:**

- [sibyll.walther@bj.admin.ch](mailto:sibyll.walther@bj.admin.ch)
- [anita.marfurt@bj.admin.ch](mailto:anita.marfurt@bj.admin.ch)

## **Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen und zur Ratifizierung der Istanbul-Konvention**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme, die wir gerne wie folgt wahrnehmen:

### **1 Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz und die SP Frauen unterstützen die vom Bundesrat im zivil- und strafrechtlichen Bereich rsp. den zugehörigen prozessrechtlichen Bestimmungen vorgeschlagenen Änderungen unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen vollumfänglich.

Allerdings hätten sie – wie die wissenschaftlichen Evaluatorinnen – die Schaffung eines nationalen Gewaltschutzgesetzes bevorzugt. Wie die Erfahrungen zeigen, hält sich die Thematik der häuslichen Gewalt und des Stalking nicht an die üblicherweise bestehenden Grenzen: Sie bewegt sich quer durch verschiedene Gesetzes- und Interventionsbereiche. Dazu zählen die kantonalen Polizeigesetze, das Zivilrecht, das Opferhilfegesetz (das bisher sowohl in Bezug auf die Beratung wie hinsichtlich der finanziellen Unterstützung nur auf das Strafrecht ausgerichtet ist), das Straf- und Strafprozessrecht, der Kinderschutz sowie die Interventionsfelder der Hilfe und Unterstützung für betroffene Frauen, Kinder und Männer sowie auch Hilfe und Unterstützung für gewaltausübende Personen. All dies liesse sich für die Betroffenen übersichtlicher und sachlich umfassender in einem eidgenössischen Gewaltschutzgesetz statt mit punktuellen Änderungen regeln. Die SP Schweiz und die SP Frauen behalten sich deshalb vor, zu einem späteren Zeitpunkt auf die von Nationalrätin Leutenegger Oberholzer bereits 2009 im Vorstoss 09.3411 erhobene Forderung nach einem nationalen Gewaltschutzgesetz mit entsprechender verfassungsrechtlicher Grundlage zurückzukommen, sollte die Evaluation der jetzt aufgegleisten punktuellen Änderungen zeigen, dass sie das Ziel nicht erreichen.

1

Die Schaffung einer entsprechenden Verfassungsnorm hätte auch den Vorteil, dass der Bund sich nicht länger hinter der kantonalen Kompetenz resp. der fehlenden Bundeskompetenz betreffend die ungenügende Anzahl von Schutzplätzen für Opfer häuslicher Gewalt verstecken könnte. Die „Ist-Bedarfs-Analyse Frauenhäuser Schweiz“ der SODK (<http://www.sodk.ch/fachbereiche/familien-und-gesellschaft/opferhilfe/frauenhaeuser/>) zeigt klar weiteren Bedarf an spezifischen Schutzplätzen und Koordination der Angebote auf. Die Leistungen der Kantone sind hier sehr unterschiedlich, weshalb sich eine Übernahme der Verantwortung durch den Bund in dieser gesellschaftspolitisch wichtigen Frage aufdrängen würde. Dasselbe gälte für die Einrichtung einer nationalen 24h Helpline mit hohem Qualitätsstandard, weil gerade ein telefonischer Erstkontakt darüber entscheidet, weiche Hilfe Opfer danach auch tatsächlich in Anspruch nehmen.

Und nicht zuletzt würde eine Bundeskompetenz die Wahrscheinlichkeit für eine national koordinierte und öffentlich finanzierte Präventionsarbeit erhöhen, die allen Beteiligten - Frauen, Kindern und Männern - gerecht würde, sowohl als Opfer wie auch als Täter. Wo es heute präventive Ansätze gibt, beschränken sich diese mehrheitlich auf die Initiativen von privater Seite und werden durch private Spenden finanziert. Präventionsarbeit kann derzeit nicht über das Eidgenössische Opferhilfegesetz abgegolten werden. Präventive Arbeit wäre jedoch eine der sozial wichtigsten und kostenspezifisch wertvollsten Investitionen, die sich für alle Beteiligten auszahlen würde. Die Vermittlung von Haltungen und Werten, von Normen und Gesetzen gehört in unserer Gesellschaft zu einem hohen Kulturgut. Es wäre umso wichtiger, dass die Schweiz auch zu diesem Thema und in Bezug auf diese fragile Schnittstelle zwischen privaten und öffentlichem bzw. gesamtgesellschaftlichen Interesse eine Vorbildfunktion unmissverständlich und flächendeckend wahrnimmt. Prävention dient mittels Vermittlung von spezifischem Verhalten und Werten dem effektiven Schutz vor Gewalt. Die Profilaxe von häuslicher Gewalt muss dringend kantonsübergreifend umgesetzt werden, denn wie im schulischen Bereich gilt es dazu schweizweit spezifische Grundpfeiler verbindlich einzuschlagen.

Die SP Schweiz und die SP Frauen unterstützen auch die Ratifizierung der Istanbulkonvention des Europarates zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Die Istanbul-Konvention zeichnet sich durch ihren ganzheitlichen und globalen Ansatz bei der Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt aus. In erster Linie sollen Frauen vor jeglicher Form von Gewalt, einschliesslich häuslicher Gewalt, geschützt werden. Die Ziele der Konvention, auf diesem wichtigen Gebiet die nationalen Gesetzgebungen im europäischen Raum und darüber hinaus zu harmonisieren, diese Art von Kriminalität auf einem europaweit vergleichbaren Niveau zu verfolgen, und die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten zu intensivieren und zu vereinfachen, liegen auch im Interesse der Schweiz und werden von der SP Schweiz und den SP Frauen vehement unterstützt.

Die SP Schweiz und die SP Frauen sind allerdings der Meinung, dass der Vorbehalt zu Art. 59 der Konvention fallengelassen resp. die ihr zugrundeliegende Verwaltungspraxis zu Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 AuG noch einmal überprüft werden müssen. Nach wie vor sind die Rechtsunsicherheiten für Opfer häuslicher Gewalt, deren Aufenthaltsbewilligung auf der ehelichen Gemeinschaft mit dem Täter gründen, zu hoch.

## **2 Kommentar zu den wichtigsten Bereichen**

### **2.1 Zivilrechtlicher Bereich**

Mit dem Verzicht auf das Schlichtungsverfahren und der Kostenlosigkeit des Entscheidverfahrens werden gewichtige zivilprozessuale Hürden für die Opfer abgebaut. Die SP Schweiz und die SP Frauen unterstützen diese Massnahmen ebenso wie die Bekanntgabe des Entscheides an die

Strafverfolgungsbehörden, die zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und allfällig weitere betroffene Personen. Auch der Einsatz von electronic monitoring ist eine sinnvolle Massnahme zur Sicherstellung der Durchsetzung angeordneter Annährungs-, Orts- oder Kontaktverbote. Wichtig ist dabei, dass er für die bedrohte Person kostenlos ist, wie in der Vorlage vorgeschlagen. Sollte die konkrete GPS-Überwachung nicht direkt durch eine hoheitlich befugte Behörde vorgenommen werden, sondern von beauftragten Dritten, so muss vertraglich dafür gesorgt werden, dass die Daten und Bewegungsprofile der beteiligten Personen datenschutzrechtlich auf gleichem Niveau geschützt werden wie wenn die Behörde die Überwachung technisch selber ausführen würde.

Fraglich erscheint allerdings, ob mit diesen Verbesserungen dem Phänomen des Stalkings in seinen verschiedenen Erscheinungsformen wirklich griffig begegnet werden kann oder ob es nicht doch einer speziellen strafrechtlichen Norm bedarf. Die Evaluation hat gezeigt, dass sich echte Stalker von der Bussenandrohung von Art. 292 StGB bei Nichtbeachtung der behördlichen Anweisungen nach einem Verfahren gestützt auf Art. 28 ZGB nicht gross beeindruckt lassen und erst strafprozessuale Massnahmen, insbesondere Untersuchungshaft, das nötige Stoppsignal setzen. Der Bundesrat wird gebeten, diese Frage beim Erlass der Botschaft noch einmal eingehend zu prüfen.

## **2.2 Strafrechtlicher Bereich**

Die heutige Rechtslage und darauf basierende Rechtsprechung des Bundesgerichts führt dazu, dass die Verantwortung für den Entscheid über die Sistierung und die darauffolgende Einstellung eines Strafverfahrens im Bereich häuslicher Gewalt faktisch dem Opfer übertragen wird. Dieses gerät dadurch – insbesondere wenn mit einer eventuellen Verurteilung auch noch weitere Konsequenzen wie z.B. aufenthaltsrechtliche verbunden sind – unter einen gewaltigen Druck. Dies führt dazu, dass die allermeisten Strafverfahren (je nach Studie über 90%) eingestellt werden. Daraus auf eine häufige Bereinigung der Situation und Versöhnung zwischen Opfer und Täter zu schliessen, wäre sicherlich blauäugig.

Vor diesem Hintergrund sind die vorgeschlagenen Massnahmen, welche das Opfer entlasten und den Strafverfolgungsbehörden mehr Ermessen einräumen, grundsätzlich sicher richtig. Die Sistierung des Verfahrens wie auch dessen Wiederanhandnahme und Einstellung sollen nicht mehr alleine vom Willen des Opfers abhängen.

Im Bericht nicht thematisiert und von daher folgenreich auch nicht antizipiert ist die mögliche Annahme der Durchsetzungsinitiative am 28. Februar resp. bei deren Ablehnung das Inkrafttreten der äusserst restriktiven Umsetzungsgesetzgebung zur Ausschaffungsinitiative. Es muss davon ausgegangen werden, dass sowohl im einen wie im anderen Fall, die Wegweisung von wegen häuslicher Gewalt verurteilter ausländischer Straftäter massiv zunehmen wird. Dies werden die Opfer in etlichen Fällen begrüssen, aber wohl nicht in allen und insbesondere, wenn noch gemeinsame Kinder im Spiel sind, dürften regelmässig hohe Ambivalenzen vorhanden und die Ausweisung des Täters nicht automatisch im Interesse des Opfers sein. Vor diesem Hintergrund wird das Opfer mit den vorgeschlagenen Massnahmen nicht nur entlastet, sondern es wird ihm auch eine Möglichkeit für eine Notbremse in Anbetracht weitreichender ausländerrechtlicher Konsequenzen (von denen es möglicherweise stark mitbetroffen ist) aus der Hand genommen.

Zu fragen – und in der Botschaft zu beantworten – ist deshalb, ob sich der auf dem Hintergrund der aktuellen Rechtslage (in welcher Wegweisungen aufgrund einer Einzelfallprüfung unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips und aller relevanten Umstände insb. unter Berücksichtigung der Interessen des Opfers und allfälliger Kinder vorgenommen werden) entwickelte Vorschlag nicht zu einem Bumerang entwickelt in einer zukünftigen Rechtslage, in welcher das Opfer davon ausgehen muss, dass bei einer Strafanzeige gegen einen ausländischen Täters quasi automatisch mit dessen späterer Wegweisung gerechnet werden muss, ohne dass eine Garantie besteht, diesen schwerwiegenden Vorgang noch stoppen zu können. Es braucht keine hellseherischen Fähigkeiten

um vorauszusagen, dass dann – zumindest in jenen Konstellationen, in welchen der Täter keinen Schweizer Pass hat – zu befürchten ist, dass die Strafverfahren nicht erst wie heute nach der Sistierung nicht weitergeführt werden, sondern schon gar nicht erst eröffnet werden, weil noch weniger Anzeigen als heute erfolgen. Das wäre dann das Gegenteil dessen, was man mit der Vorlage bewirken wollte. Der Bundesrat wird gebeten, sich mit den Konsequenzen des Abstimmungsergebnisses des 28. Februars in der Botschaft umfassend und nachvollziehbar auseinanderzusetzen.

Vor diesem Hintergrund ist auch der grundsätzlich positiv zu bewertende Vorschlag, dass bei Verdacht auf wiederholte Gewalt in Paarbeziehungen keine Sistierung oder Einstellung des Verfahrens mehr möglich sein wird, kritisch zu hinterfragen, auch wenn hier wohl häufiger (aber eben nicht immer) davon ausgegangen werden kann, dass eine daraus resultierende Wegweisung den Interessen des Opfers nicht widerspricht. Auch hier wird der Bundesrat um eine Einordnung im Lichte (oder besser Schatten) der neuen straf- und ausländerrechtlichen Regelungen nach dem 28. Februar 2016 gebeten.

Last but not least ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Bundesrat die in der Motion Heim 09.3059 vorgeschlagene Verknüpfung zwischen erfolgreichem Absolvieren eines Lernprogramms zur Gewaltvermeidung und der Sistierung resp. Einstellung eines Strafverfahrens so klar verwirft. Die in Ziff. 3.2.5 angeführten Argumente überzeugen nicht. Das, was sich die allermeisten Opfer von häuslicher Gewalt wünschen, nämlich keine Bestrafung des Täters, (weil in den meisten Fällen Geldstrafe oder Haft sich negativ auf die Opfer/Familie auswirkt), sondern eine Verhaltensänderung, wurde einmal mehr nicht in die Revision aufgenommen. Warum immer noch die stereotype Antwort gegeben wird, dass die Täter für ein Lernprogramm gegen Gewalt motiviert sein müssten, da es sonst nichts bringe, obwohl diejenigen, die solche Lernprogramme anbieten immer wieder betonen, dass sie mit den Tätern an der Motivation arbeiten, bleibt ein Rätsel. Schliesslich ist jemand der wegen Raserei seinen Fahrausweis abgeben muss, sicherlich auch nicht intrinsisch motiviert für den Kurs „sicheres Fahren“. Er will einfach den Ausweis zurück und trotzdem besteht die reelle Chance, dass durch den Kurs und die Drohung einer weiteren Strafe eine Verhaltensänderung bewirkt wird. Die Investition in niederschwellige Lernprogramme in diversen Sprachen würde sich lohnen und die Staatsanwaltschaften und Gerichte entlasten. Überdies würde diese Variante das oben aufgezeigte Dilemma etwas entschärfen: Bei einer Strafanzeige ist eine Verurteilung nicht zwangsläufig und gleichzeitig lastet der Entscheidungsdruck nicht auf dem Opfer, sondern der Täter hat es durch sein eigenes Verhalten im und nach dem Kurs selber in der Hand, ob eine Einstellung des Verfahrens möglich ist. Der Bundesrat wird auch hier gebeten – auch unter Berücksichtigung der vorangehenden Ausführungen zu den Konsequenzen der anstehenden ausländerrechtlichen Verschärfungen – dem von Nationalrätin Bea Heim vorgebrachten Vorschlag noch einmal unvoreingenommen und wenn nötig nach Rücksprache mit den Anbietern entsprechender Angebote zu prüfen.

## **2.3 Istanbul-Konvention**

Die Kodifizierung der wichtigsten Ziele im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen und Mädchen und gegen häusliche Gewalt in einem für die unterzeichnenden Staaten verbindlichen völkerrechtlichen Vertrag ist ein Fortschritt, der nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die SP Schweiz und die SP Frauen sind mit den gegenüber dieser Rechtsverbindlichkeit vom Bundesrat in den zulässigen Bereichen angebrachten Vorbehalten grundsätzlich einverstanden, ausser mit jenem zu Art. 59 der Konvention, welcher sicherstellt, dass Opfer ehelicher Gewalt, deren Aufenthaltsstatus von jenem des Täters abhängt, die Möglichkeit zur Beantragung einer eigenständigen Aufenthaltserlaubnis erhalten. Mit der Formulierung in Art. 59 "Die Bedingungen für die Bewilligung und Dauer des eigenständigen Aufenthaltstitels werden durch das interne Recht festgelegt" bleibt der Schweiz genügend Spielraum für vernünftige und situationsgerechte Lösungen in diesem Bereich ohne formellen Vorbehalt.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die heutige Handhabung der in Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 kodifizierten Rechtslage aufgrund des Kreisschreibens des BFM vom 12. April 2013 klar zu restriktiv ist. Die Anforderungen, die von den zuständigen Behörden an die Glaubhaftmachung einer „gewissen Intensität“ häuslicher Gewalt gestellt werden, sind häufig zu hoch. Spiegelbildlich ist das Risiko für ein von häuslicher Gewalt betroffenes Opfer, dessen Aufenthaltsbewilligung auf der Ehe mit dem Täter basiert, zu hoch, so dass eine Anzeige und damit verbundene Trennung zu häufig unterbleiben und die betroffenen Frauen weiterhin schutzlos der Gewalt ausgeliefert sind. Der Bundesrat resp. das zuständige Departement werden aufgefordert, im Zuge der Überprüfung der Notwendigkeit der Anbringung eines Vorbehalts zu Art. 59 der Konvention auch die Praxis der Umsetzung von Art. 50 AuG in den Kantonen zu überprüfen und die im Kreisschreiben konkretisierten Voraussetzungen gegebenenfalls anzupassen.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der Überarbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüssen

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DER SCHWEIZ



Christian Levrat  
Präsident



Carsten Schmidt  
Politischer Fachsekretär



Anita Balz  
Zentralsekretärin SP Frauen

BA Justiz

E 28. Jan. 2016

Act

Bundesamt für Justiz  
Sibyll Walter  
Bundesrain 20  
3003 Bern

Bern, 29. Januar 2016

## **Bundesgesetz über die Verbesserung des Schutzes gewaltbetroffener Personen**

### **Vernehmlassungsantwort der Schweizerischen Volkspartei (SVP)**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung, im Rahmen der oben genannten Vernehmlassungsvorlage Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir uns dazu wie folgt:

**Dass der Schutz gewaltbetroffener Personen zu verbessern ist, ist grundsätzlich zu unterstützen. Die gewählten Massnahmen sollten jedoch einen wirklichen Mehrwert bringen. In diesem Sinne kann die SVP die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen nur teilweise unterstützen. Abzulehnen ist namentlich die Pflicht der Kantone, für die nötige Weiterbildung jener Behördenmitglieder zu sorgen, welche in ihrer Funktion mit gewaltbetroffenen Personen zu tun haben. Diesbezüglich sollten private Anbieter sowie Ausbildungsinstitutionen ihr Angebot freiwillig ausbauen. Abzulehnen ist ferner der Vorschlag, in Entscheidverfahren keine Gerichtskosten zu sprechen, wenn es sich um ein Verfahren nach Art. 28b und c ZGB handelt. Von einer solchen Kostenfreiheit würde schlussendlich jene Person profitieren, welche für die Verletzung verantwortlich ist, was stossend wäre. Nicht im Sinne des Opfers kann im Weiteren eine Revision der Bestimmungen über die Verfahrenseinstellung sein (Art. 55a StGB). Die geltenden Regelungen respektieren den Willen des Opfers und sollten beibehalten werden.**

Die Vorlage hat zum Ziel, zum Schutz gewaltbetroffener Personen das Zivilgesetzbuch (ZGB), die Zivilprozessordnung (ZPO) sowie das Strafgesetzbuch (StGB) und das Militärstrafgesetz (MStG) punktuell anzupassen.

### **Zivilgesetzbuch**

Art. 28b ZGB gibt einer Person die Möglichkeit, zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen beim zuständigen Gericht zu beantragen, der verletzenden Person zu verbieten, sich ihr anzunähern, sich an bestimmten Orten aufzuhalten oder mit ihr auf irgendeine Art Kontakt aufzunehmen. Überdies hat das Gericht die Möglichkeit, eine Person für eine bestimmte Zeit aus der gemeinsamen Wohnung auszuweisen. Um die Wirksamkeit dieser Schutznorm zu erhöhen, sieht der Vorentwurf einen Mitteilungsmechanismus an kantonale Stellen vor (Art. 28b Abs. 3<sup>bis</sup> VE-ZGB), was angezeigt ist, schliesslich sind Kooperationen der verschiedenen Schnittstellen in diesem Bereich zentral für den Schutz gewaltbetroffener Personen. Abzulehnen ist dagegen die im Vorentwurf vorgeschlagene Verpflichtung der Kantone, für die nötige Weiterbildung der Behördenmitglieder verantwortlich zu sein (Art. 28b Abs. 4 zweiter Satz VE-ZGB). Nicht die Kantone, sondern private Anbieter und Universitäten sollten in diesem Bereich für ein angemessenes Weiterbildungsangebot sorgen.

Art. 28c VE-ZGB sieht die Möglichkeit vor, dass die Behörden auf Antrag der klagenden Person die Verwendung einer elektronischen Vorrichtung anordnen. Diese soll mit der verletzenden Person fest verbunden sein und deren Aufenthaltsort laufend registrieren. Da eine solche Massnahme nur angeordnet wird, wenn diese zur Durchsetzung des Verbots geeignet und erforderlich erscheint und weniger einschneidende Massnahmen nicht zielführend sind, ist dieser Bestimmung zuzustimmen.

### **Zivilprozessordnung**

Gemäss Art. 114 ZPO werden im Entscheidverfahren keine Gerichtskosten gesprochen bei Streitigkeiten nach dem Gleichstellungsgesetz, dem Behindertengleichstellungsgesetz, dem Mitwirkungsgesetz sowie unter bestimmten Voraussetzungen im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht. Art. 114 Bst. g VE-ZPO sieht vor, auch bei Streitigkeiten wegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen gemäss Art. 28b und c ZGB keine Gerichtskosten zu sprechen. Diese Ergänzung von Art. 114 ZGB ist abzulehnen. Dass Gewaltbetroffene von einer zivilrechtlichen Schutzmassnahme absehen, weil diese mit Kosten (Vorschusszahlungen) verbunden ist, dürfte der Einzelfall bleiben. Zudem ist es stossend, dass von einer solchen Kostenfreiheit schlussendlich die verletzenden Personen profitieren würden. Einem Verzicht auf ein Schlichtungsverfahren (Art. 198 Bst. a<sup>bis</sup> VE-ZPO) sowie der Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens (Art. 243 Abs. 2 Bst. b VE-ZPO) kann demgegenüber zugestimmt werden.

### **Strafgesetzbuch**

Der Vorentwurf sieht im Weiteren vor, dass die Einstellung von Strafverfahren wegen einfacher Körperverletzung, wiederholter Tötlichkeiten, Drohung oder Nötigung in Paarbeziehungen neu geregelt werden sollen. Mit dem Ziel, das Opfer zu entlasten sind verschiedene Änderungen vorgesehen.

Gemäss Art. 55a StGB kann die zuständige Behörde das Verfahren sistieren, sofern ein Ehegatte, ein Teil der eingetragenen Partnerschaft oder ein Lebenspartner das Opfer einer einfachen Körperverletzung, einer wiederholten Tötlich-

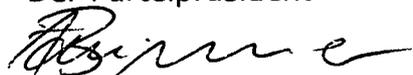
keit, einer Drohung oder Nötigung ist und dies beantragt. Das Verfahren wird dann wieder an die Hand genommen, wenn das Opfer innerhalb von sechs Monaten seit der Sistierung schriftlich oder mündlich widerruft. Der Vorentwurf schlägt vor, die Sistierungsvoraussetzungen zu erschweren (Art. 55a Abs. 2 VE-StGB), unter bestimmten Voraussetzungen auszuschliessen (Art. 55a Abs. 3 VE-StGB) und das Verfahren wieder aufzunehmen, wenn das Interesse an einer Strafverfolgung überwiegt (Art. 55a Abs. 4 Bst. b VE-StGB). Überdies soll das Opfer in jeden Fall vor einer Einstellung des Verfahrens noch einmal angehört werden.

Was gut gemeint ist, dürfte in der Praxis nicht zu einer verbesserten Stellung des Opfers führen, sondern dieses zusätzlich belasten. Namentlich die zwingende erneute Vorladung des Opfers – vor der definitiven Einstellung des Verfahrens – könnte dieses erneut belasten. Zudem erscheinen die vorgeschlagenen Verfahrensschritte als zu kompliziert, führen zu zahlreichen weiteren Abklärungen, welche nicht immer im Sinne des Opfers sind. In diesem Sinne sollten die geltenden Bestimmungen beibehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

**SCHWEIZERISCHE VOLKSPARTEI**

Der Parteipräsident



Toni Brunner  
Nationalrat

Der Generalsekretär



Martin Baltisser